

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2012

Nr. 2012/1643

## **Einberufung der Wahlberechtigten für den Urnengang vom 14. April 2013 für die Amteibeamtenwahlen und die Gemeinderatswahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden**

---

### **1. Erwägungen**

Am 14. April 2013 finden die **Amteibeamtenwahlen und in den meisten Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden die Gemeinderatswahlen** für die Amtsperiode 2013-2017 statt. Nach § 31 f. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996<sup>1)</sup> sind die Wahlberechtigten zum Urnengang einzuberufen. Ämter, welche im Majorzverfahren zu besetzen sind und keine besonderen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfordern, sind auszuschreiben (§ 45 Abs. 3 GpR).

Mit RRB Nr. 2012/885 vom 1. Mai 2012 hat der Regierungsrat die offiziellen Daten für die an der Urne stattfindenden Wahlen 2013 festgelegt und im Amtsblatt vom 18. Mai 2012 publiziert. Gleichzeitig wurden die Gemeinden ermächtigt, die kommunalen Erneuerungswahlen ohne Gesuch auf andere offizielle Wahltage zu verschieben. Jede Gemeinde (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde) hat daher die folgenden Angaben im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren:

- **Die Wahldaten für alle kommunalen Urnenwahlen**
- **die jeweiligen Anmeldefristen**
- **die Termine für die Einreichung des Wahlpropagandamaterials**
- **das Datum eines allfälligen zweiten Wahlganges für die Beamtenwahlen**
- **die Ausschreibung von Ämtern mit Wählbarkeitsvoraussetzungen, für welche Demissionen vorliegen.**

Die Gemeindeverwaltung publiziert diese Termine mindestens 3 Monate vor der ersten Wahl (Art. 32 Abs. 2 GpR). Dem Oberamt und dem Wahlbüro ist eine Kopie zuzustellen.

### **2. Amteibeamtenwahlen (Majorzwahlen)**

#### **2.1 Wahlart**

Die Amteibeamten und -beamtinnen werden nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.

#### **2.2 Vorzunehmende Wahlen**

- 2.2.1. in der Amtei Olten-Gösgen  
3 Amtsgerichtspräsidenten oder -präsidentinnen
- 2.2.2. in den Amteien Solothurn-Lebern und Bucheggberg-Wasseramt je  
2 Amtsgerichtspräsidenten oder -präsidentinnen

<sup>1)</sup> BGS 113.111.

- 2.2.3. in den Amteien Thal-Gäu und Dorneck-Thierstein je  
1 Amtsgerichtspräsident oder -präsidentin
- 2.2.4. in jeder Amtei 2 Amtsrichter und 2 Ersatzrichter oder –richterinnen (§ 13 Gesetz über die Gerichtsorganisation, Fassung vom 10. März 2010, in Kraft mit Beginn der Amtsperiode am 1. August 2013). Vorbehalten bleibt eine höhere Anzahl von Amtsrichtern und Ersatzrichtern bzw. –richterinnen für einzelne Richterämter, welche der Kantonsrat allenfalls noch dieses Jahr auf Antrag der Gerichtsverwaltungskommission festlegen wird.

### **2.3 Wählbarkeitsvoraussetzungen**

Für die Amtsgerichtspräsidenten oder -präsidentinnen ist das Anwaltspatent eines schweizerischen Kantons und das Schweizer Bürgerrecht erforderlich (§ 88 Abs. 1 Gesetz über die Gerichtsorganisation; BGS 125.12).

### **2.4 Ausschreibung/Anmeldung**

- 2.4.1 Keine Ausschreibung/Anmeldung für die Wahl der Amtsgerichtspräsidenten oder -präsidentinnen (Stellen mit Wählbarkeitsvoraussetzungen / ohne Demission)

Da für die Stellen mit Wählbarkeitsvoraussetzungen (s. Ziffer 2.3.) keine Demissionen vorliegen, unterbleiben die Ausschreibung und das Anmeldeverfahren für den ersten Wahlgang (§ 45 GpR). Die bisherigen Stelleninhaber/innen gelten als angemeldet; am ersten Wahlgang sind nur sie teilnahmeberechtigt.

- 2.4.2. Ausschreibung/Anmeldung für die Wahl der Amtsrichter und Ersatzrichter oder -richterinnen

Es sind jeweils 2 Amtsrichter und 2 Ersatzrichter oder -richterinnen für jede Amtei zu wählen. Vorbehalten bleibt eine höhere Anzahl von Amtsrichtern und Ersatzrichtern bzw. –richterinnen für einzelne Richterämter, welche der Kantonsrat allenfalls noch dieses Jahr auf Antrag der Gerichtsverwaltungskommission festlegen wird.

Wählbar ist, wer in der Amtei stimmberechtigt ist und sich **spätestens bis Montag, 25. Februar 2013, 17.00 Uhr**, beim Oberamt angemeldet hat. Die Wahlvorschläge sind auf einem amtlichen Formular aufzuführen, welches bei der Staatskanzlei oder bei den Oberämtern bezogen werden kann. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 Stimmberechtigten der Amtei unterzeichnet sein.

### **2.5 Stille Wahl für Amtsrichter/Amtsrichterinnen, Ersatzrichter/Ersatzrichterinnen**

Werden nicht mehr Kandidaten/Kandidatinnen vorgeschlagen als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt. Das Oberamt stellt das Zustandekommen der stillen Wahl fest (§ 71 Abs. 1 GpR). Das Ergebnis ist den Gewählten mitzuteilen und mit ihren Namen zu veröffentlichen (§ 71 Abs. 2 GpR).

### **2.6 Altersgrenze**

Wer bei Beginn der neuen Amtsperiode (1. August) das Alter von 65 Jahren vollendet hat, ist von der Wahl ausgeschlossen. Wer während der neuen Amtsdauer die Altersgrenze erreicht, wird nur bis zum Ende des Monats gewählt, in dem diese Altersgrenze erreicht wird.

### **2.7 Wahl- und Wahlpropagandamaterial**

- 2.7.1 Wahlzettel

Für den Druck der Wahlzettel für die Amteibeamtenwahlen ist die Staatskanzlei verantwortlich.

## 2.7.2 Abgabe des Propagandamaterials an die Gemeinde

Das Propagandamaterial muss **spätestens bis Montag, 18. März 2013, 12.00 Uhr**, bei den Gemeinden sein. Eingabestelle ist die Gemeindekanzlei. Bei der kantonalen Drucksachenverwaltung ([kdly@sk.so.ch](mailto:kdly@sk.so.ch), Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) kann eine Liste mit den Adressen und der Anzahl Stimmberechtigter bezogen werden.

## 2.8 Allfällige zweite Wahlgänge

Allfällige zweite Wahlgänge finden am 9. Juni 2013 statt. Stehen für den zweiten Wahlgang nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen zur Wahl als Stellen zu besetzen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt; der angesetzte Wahlgang findet nicht statt.

## 3. Gemeinderatswahlen in den Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden

### 3.1 Wahlart

Die Gemeinderatsmitglieder werden nach dem Proporzwahlverfahren gewählt; die Verteilung der Mandate erfolgt nach den §§ 107 ff. GpR (Nationalratsproporz).

Kirchgemeinderäte: In Wahlkreisen, in denen weniger als 3 Mitglieder zu wählen sind, wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt (§ 69 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992<sup>1)</sup>).

### 3.2 Zahl der Gemeinderatsmitglieder

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder richtet sich nach der Gemeindeordnung.

### 3.3 Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Formular ‚Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahlen‘ aufzuführen, welches bei der Gemeindeverwaltung (oder beim Oberamt) bezogen werden kann. Auf einem Formular dürfen höchstens so viele Kandidaten und Kandidatinnen aufgeführt werden, als Sitze zu vergeben sind.

Die Wahlvorschläge müssen eine Listenbezeichnung enthalten und von zweimal so viel Stimmberechtigten unterzeichnet sein, als Sitze zu vergeben sind. Das Unterzeichnungsquorum gilt nicht für Parteien, welche bei den letzten Nationalratswahlen vom Beibringen der Unterschriften dispensiert waren (das sind die im Kantonsrat vertretenen Parteien mit Ausnahme der EVP, glp und der Jungparteien). Anstelle des Unterschriftenquorums unterzeichnen der Präsident und der Aktuar der Ortspartei unter "Vertretung/Stellvertretung des Wahlvorschlages".

### 3.4 Kandidaten und Kandidatinnen

Wer in der Gemeinde stimmberechtigt ist, kann zur Wahl vorgeschlagen werden. Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde zu erwerben (§ 32 Abs. 2 des Gemeindegesetzes).

### 3.5 Anmeldung

Die Wahlvorschläge sind **spätestens bis Montag, 25. Februar 2013, 17 Uhr** (7. letzter Montag vor dem Wahltag) bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Anmeldefrist ist von der Gemeindeverwaltung im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.

<sup>1)</sup> BGS 131.1.

### 3.6 Auflage der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden von der Gemeindeverwaltung während der Auflagefrist (Mittwoch bis Freitag nach Ablauf der Anmeldefrist) aufgelegt und können von den Wahlberechtigten eingesehen werden. Einwändungen gegen die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidaten und Kandidatinnen oder gegen die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden sind während dieser Frist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung geltend zu machen.

Ab dem auf die Anmeldefrist folgenden Montag kann kein Wahlvorschlag mehr geändert werden.

### 3.7 Listenverbindungen

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärungen der Unterzeichnenden oder der Vertretung miteinander verbunden werden. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich. Unterlistenverbindungen sind nur unter gleichnamigen Listen zulässig, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden. Eine Gruppe von miteinander verbundenen Listen gilt gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste. Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertretungen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig. Die Listenverbindungen sind auf dem Anmeldeformular anzugeben.

### 3.8 Publikation der Listen

Die Gemeindeverwaltung veröffentlicht die Listenbezeichnungen und die Namen der Kandidaten und Kandidatinnen unverzüglich nach der Bereinigung im Publikationsorgan der Gemeinde oder durch öffentlichen Anschlag.

### 3.9 Stille Wahlen

Wird nur eine gültige Liste eingereicht oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die Vorgesprochenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt. Die Gemeindeverwaltung stellt das Zustandekommen stiller Wahlen fest. Das Ergebnis ist mit den Bezeichnungen der Listen und der Namen der Gewählten der Vertretung der Wahlvorschläge mitzuteilen und zu veröffentlichen.

## 4. Gemeinsame Bestimmungen

### 4.1 Wahlzettel

Die Verwaltung der betreffenden Gemeinde (Einwohner-, Bürger- oder Kirchgemeinde), des Zweckverbandes oder Kreises bereitet die Wahlzettel vor und gibt diese in den Druck.

**Empfohlenes Papier** für die Wahlzettel: **Recycling 80 gm<sup>2</sup>**

**Rückseite der Wahlzettel:** Damit das Wahlbüro die Wahlzettel bei der Stimmabgabe unterscheiden kann, ist auf der Rückseite die entsprechende **Bezeichnung der Wahl (z.B. Gemeinderatswahlen, Beamtenwahlen oder Kommissionswahlen)** aufzudrucken.

### 4.2 Wahlpropagandamaterial

Die Herstellung ist Sache der an den Wahlen teilnehmenden Parteien. Das Wahlpropagandamaterial darf (gefaltet) **höchstens** das Format **A5** aufweisen und **nicht mehr als 50 Gramm** wiegen. **Zusätzliche Wahlzettel werden nicht mit den Zustellkuverts versandt** (§ 54 Abs. 4 Satz 2 GpR). Sie dürfen **nicht** in das Propagandamaterial hineingelegt werden.

Für die kantonalen und regionalen Wahlen vom 14. April ist das Propagandamaterial **spätestens bis Montag, 18. März 2013, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei abzuliefern (aufgrund eines allfälligen 2. Wahlganges für die Regierungsratswahlen wurde die Frist für die briefliche Stimmabgabe gestützt auf § 62 GpR auf rund 2 Wochen verkürzt).

Für die Gemeinderatswahlen bleibt ein von der Gemeinde publizierter abweichender Termin vorbehalten.

#### **4.3 Zustellung des Wahlmaterials an die Stimmberechtigten**

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Wahlmaterial und das frist- und formgerecht eingereichte Wahlpropagandamaterial den Stimmberechtigten unentgeltlich zuzustellen. Die Zustellung an die Wahlberechtigten erfolgt **für die Wahlen am 14. April** aufgrund der Osterfeiertage **bis am Gründonnerstag, 28. März, für Wahlen an anderen Daten bis zum viertletzten Samstag vor dem Wahltag**.

#### **4.4 Briefliche Stimmabgabe**

Sobald die Wahlberechtigten das amtliche Wahlmaterial erhalten haben, können sie bis zum **13. April 2013** brieflich wählen. Der Wahlzettel ist offen in das Zustellkuvert zu legen.

#### **4.5 Zustellkuverts**

Die Gemeinden beziehen bei der kantonalen Drucksachenverwaltung (Drucksachenshop: [www.lehrmittel-ch.ch](http://www.lehrmittel-ch.ch) / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) mit rechtzeitiger Bestellung und gegen Entgelt vorgedruckte Zustellkuverts.

#### **4.6 Strafbestimmung**

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937<sup>1)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

#### **4.7 Vollzug**

Die Staatskanzlei, die Oberämter und die Gemeindeverwaltungen werden mit dem Vollzug beauftragt.



Andreas Eng  
Staatschreiber

1) SR 311.0.

**Verteiler (Auflage 1'100 Stk.)**

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol)  
 Amtsblatt (ste)  
 Drucksachenverwaltung (Hos)  
 Gerichtsverwaltung, Roman Staub, Amthaus 1  
 Amt für Gemeinden (3)  
 Oberämter, z.Hd. der Gerichtspräsidien und Amtsrichter/Ersatzrichter (50; je 10,  
     OA Region Solothurn: 20)  
 Präsidien der Einwohnergemeinden (375; Grenchen, Solothurn, Olten je 5 /  
     andere Gemeinden je 3)  
 Gemeindeverwaltungen (Gemeindeschreiber/-innen) der Einwohnergemeinden (120)  
 Präsidien der Bürgergemeinden (99)  
 Bürgerschreiber/innen (99)  
 Präsidien der Kirchgemeinden (101)  
 Aktuare/innen (bzw. Kirchgemeindeschreiber/-innen) der Kirchgemeinden (101)  
 Wahlbüropräsidien der Einwohnergemeinden (120)  
 Wahlbüropräsidien der Bürgergemeinden (99)  
 Wahlbüropräsidien der Kirchgemeinden (101)  
 VSEG, Verband Sol. Einwohnergemeinden, Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil  
 Verband der Gemeindebeamten, Andreas Gervasoni, Gemeindeverwaltung, 4657 Dulliken  
 SIKO, z.Hd. Rudolf Köhli-Gerber, Zwinglistr. 9, 2540 Grenchen  
 CVP, Sekretariat, Michelle Heuberger, Hähnimatte 7, 4556 Aeschi  
 FDP.Die Liberalen, Sekretariat, Schöngrünstr. 35, 4502 Solothurn  
 SP, Sekretariat, Rossmarktplatz 1, Postfach 1555, 4502 Solothurn  
 SVP, Sekretariat, Claudia Fluri, Haldenweg 309, 4717 Mümliswil  
 Grüne Kanton Solothurn, Sekretariat, Postfach 606, 4502 Solothurn  
 Grünliberale Partei Kanton Solothurn, Postfach 353, 4501 Solothurn  
 EVP, Eric Schenk, Bodenrain 27, 4533 Riedholz  
 BDP Kanton Solothurn, Markus Dietschi, Chappeliweg 2, 2545 Selzach  
 SLB Sozialliberale Bewegung, Martin Iseli, Doktorhaus, 4703 Kestenholz  
 Freiheits-Partei, Sekretariat, Postfach 332, 4622 Egerkingen  
 EDU Kanton Solothurn, Frieda Gutjahr, Rosenweg 13, 4512 Bellach  
 Tierpartei Schweiz, Barbara Banga, Haldenstr. 12d, 2540 Grenchen  
 Jungfreisinnige Kanton Solothurn, Sandro Gervasoni, Tellstrasse 23, 4600 Olten  
 Junge CVP, Gaudenz Oetterli, Forststrasse 20, 4500 Solothurn  
 JUSO Kanton Solothurn, Postfach 334, 4503 Solothurn  
 Junge Grüne Kanton Solothurn, Postfach 459, 4501 Solothurn  
 Restliche Exemplare an Stu